

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. September 1995

### 2642. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Zell ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 9. Juni bis 10. Juli 1995 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen. Der Einsprecher macht geltend, bei der strittigen Fläche handle es sich gemäss gültigem Zonenplan 1:5000 um Wald im Sinne des Waldgesetzes. Massgebend für die Waldfeststellung sind jedoch der tatsächliche Wuchs und dessen Funktion im Zeitpunkt der Beurteilung. In Anwendung des Bundesgesetzes über den Wald und der seit 1. Juni 1993 geltenden Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Zürich muss der Waldcharakter der strittigen Fläche auf Kat.-Nr. 4010 verneint werden. Das Oberforstamt hat im übrigen bereits 1988 auf der gleichen Parzelle eine Waldfeststellung durchgeführt. Die strittige Fläche war dazumal unbestockt, weshalb sie heute, nach sieben Jahren, nicht Waldcharakter haben kann.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Zell wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom Mai 1995, festgesetzt:

Nr.	Name	Massstab
1	Ibergerrain/Kollbrunn	1:500
2	Flöhhalde/Bückli/Steinhäldeli	1:500
3	Koppenholz/Kollbrunn	1:500
4	Schwimmbad/Neu Rikon	1:500
5	Buechrain/Spiegel	1:500
6	Hinter Rikon	1:1000
7	Ober Langenhard	1:1000
8	Zell Dorf	1:500
9	Töss/Im Euli	1:500
10	Rämismühle	1:500

II. Die Gemeinde Zell wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Zell wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon im Tösstal, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, Werner Sommer, Langenhardstrasse 15, 8486 Rikon im Tösstal, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi